

2. Rechte an Kunstwerken

2.1 Wer hat die Rechte an einem Werk?

Das Urheberrecht ist ein an die Person des Urhebers gebundenes Recht, das in den Kreis der allgemeinen Menschenrechte eingebunden ist. Kunstinteressierte können es in einem vor dem Germanischen Nationalmuseum Nürnberg installierten Werk des Künstlers Dani Karavan, das die UNO-Konvention über die Menschenrechte visualisiert, identifizieren – und zwar in Art. 27 Abs. 2.

Das Urheberrecht entsteht deshalb in der Person des Urhebers und verbleibt auch dann bei ihm, wenn er das Werk verschenkt oder veräußert.

In der deutschen Rechtsordnung leiten sich die → Urheberpersönlichkeitsrechte aus dem grundsätzlich geschützten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ab (Art. 2 GG); der Schutz der → Nutzungs- oder Verwertungsrechte basiert auf dem Eigentumsgrundrecht (Art. 14). Übertragen und kommerziell einsetzen können die Urheberin oder der Urheber des Werks jedoch nur die Verwertungsrechte. Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind zwar vererblich, der wirtschaftlichen Verwertung sind sie im europäischen Rechtssystem jedoch nicht zugänglich. Im Gegensatz hierzu können sie in den USA und vielen „Copyrightländern“ auch Dritten eingeräumt werden, in vielen Fällen der Werkschöpfung in Vertragsverhältnissen, wie etwa bei der Filmproduktion in Hollywood, entstehen Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte schon im Prozess der Werkschöpfung in der Person des Produzenten bzw. der Produktionsfirma, die sie dann unter Ausschluss der Urheber in vollem Umfang nutzen können.

In Europa schließen dagegen Urheber, die veräußerbare Werke produzieren, also etwa Maler, Bildhauer, Fotografen, aber auch Schriftsteller, die ihr Manuskript in körperlicher oder unkörperlicher

cher Form „verkaufen“ können, mit den Erwerbern Kaufverträge über körperliche Gegenstände ab, die nach dem allgemeinen Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen sind.

Mit dem Abschluss dieses Kaufvertrags ist jedoch – wegen der personengebundenen Natur der Urheberrechte – eine Einräumung von Nutzungs- oder gar Persönlichkeitsrechten an den Erwerber nicht verbunden; sie bedarf, soweit überhaupt möglich, einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

Das UrhG macht dies in § 44 deutlich:

„(1) Veräußert der Urheber das Original des Werks, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, dass der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.“

Die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Urheber im Zusammenhang mit dem Verkauf des Werkoriginals erfolgt also nicht „automatisch“, ist im Prinzip aber möglich; in manchen Fällen ist sie sogar so wichtig, dass die Übergabe des Originals hinter den Vertrag über die Einräumung des Nutzungsrechts zurücktritt: Etwa, wenn ein Komponist dem Musikverleger bzw. Tonträgerproduzenten eine Notenschrift oder eine bereits eingespielte CD zur weiteren Verwertung, also zur Herstellung eines Musiktonträgers übergibt, oder wenn der Schriftsteller einen Verlagsvertrag abschließt und dem Verleger das Manuskript in körperlicher Form oder als CD aushändigt. In jedem Fall ist aber eine Vereinbarung über die Einräumung der Rechte erforderlich, die mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden muss.

Im Falle des Kunstverkaufs liegen die Dinge aber anders. Der Käufer will sich in erster Linie am Werk erfreuen; dazu benötigt er die Nutzungsrechte nicht. – Mit einer Ausnahme: Wenn er andere an seiner Freude über das Werk teilhaben lassen will, indem er das Werk ausstellt. Dies kann er, denn als Ausnahme von der Regel geht das Ausstellungsrecht mit dem Erwerb des Werks auf

ihn über (siehe oben § 44 Abs. 2). Ebenso hat der Käufer eines Videos oder einer DVD ohne besondere Vereinbarung das Recht, das Werk zumindest im privaten Kreis vorzuführen.

Den Beteiligten an Veräußerungsgeschäften über Kunstwerke ist dies allerdings oft nicht bewusst; viele Sammler meinen, mit dem Kauf des Kunstwerks hätten sie auch das Recht erworben, dieses Kunstwerk als Reproduktion etwa in Firmenpublikationen zu vervielfältigen und zu verbreiten, ohne hierfür eine besondere Genehmigung des Urhebers einholen zu müssen.

Das Gegenteil ist der Fall: Wenn mit Abschluss des Kaufvertrags – der in den meisten Fällen durch einen Galeristen oder sonstigen Vermittler erfolgt – keine weitere Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten getroffen wird, darf der Sammler das erworbene Werk nur mit Zustimmung des Künstlers verwerten. Vorsicht ist auch geboten, wenn Galerien bei der Veräußerung derartige Rechte kurzerhand einräumen: Sie sind hierzu rechtswirksam nur dann in der Lage, wenn ihr Vertrag mit dem Künstler, der → Galerievertrag, sie dazu ausdrücklich ermächtigt hat, und das ist üblicherweise nicht der Fall.

Das einzige Recht, das der Eigentümer des Originals eines „Werkes der Bildenden Kunst“ oder eines „Lichtbildwerkes“ automatisch erwirbt, wenn er das Original kauft, ist also, wie erwähnt, das Recht, dieses Werk öffentlich auszustellen. Anders ist es nur, wenn der Künstler bei Abschluss des Kaufvertrages über das Kunstwerk oder die Fotografie das Ausstellen des verkauften Werkes ausdrücklich und vertraglich ausschließt, was im Rahmen der Vertragsfreiheit durchaus möglich ist.

Im Übrigen darf das ausgestellte Werk in jedem Fall im Rahmen der → Katalogbildfreiheit in begrenztem Umfang ohne Zustimmung des Künstlers veröffentlicht werden, wenn ein Ausstellungskatalog bzw. Werbematerialien für die Ausstellung hergestellt werden.

2.2 Urheberpersönlichkeitsrechte

Die wesentlichen Persönlichkeitsrechte sind das Recht der Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG), das Recht auf Nennung des Urhebersnamens (§ 13) und das Recht, die Entstellung von Werken zu verbieten (§ 14).

Das Veröffentlichungsrecht (§ 12)

Nur der Urheber und seine Erben dürfen darüber bestimmen, ob und wann ein Werk in die Öffentlichkeit gelangt. Dies kann dann der Fall sein, wenn er es erstmals ausstellt, abbilden lässt oder verkauft.

Das Veröffentlichungsrecht garantiert die Freiheit des Künstlers, neue Produkte seines Schaffens zunächst in seiner privaten Sphäre im Atelier zu bewahren, zu prüfen, ob sie seinen Vorstellungen entsprechen und als Werke autorisiert werden oder vernichtet bzw. als Materialien erhalten bleiben sollen. Wird ein Werk nicht vom Urheber „veröffentlicht“, kann sein Wille auch nicht im Falle des größten Interesses der Fachwelt übergangen werden. Aus diesem Grunde können unveröffentlichte Manuskripte berühmter Schriftsteller zwar den Eigentümer wechseln, gegen den Willen des Verfassers oder seiner Erben jedoch weder erstveröffentlicht noch anderweitig vervielfältigt, vorgelesen oder auf andere Art vorgestellt werden, zumindest solange die gesetzliche → Schutzfrist besteht.

Eine andere Frage ist freilich, ob ein Künstler später entscheiden kann, dass ein ursprünglich von ihm veröffentlichtes Frühwerk – wie ein Wandbild, das Gerhard Richter als Student in der Kunstakademie Dresden verwirklichte – nicht zu seinem Oeuvre gerechnet werden darf. Streng genommen kann er die Veröffentlichung nicht mehr zurücknehmen, also das Werk nicht aus der Welt schaffen, zumal, wenn es ihm nicht mehr gehört. Er kann jedoch zumindest die Veröffentlichung von Abbildungen – außerhalb des Bestehens gesetzlicher Ausnahmenvorschriften, die seine Rechte einschränken –, verhindern und einmal erteilte Abdruckgenehmigungen später wegen „gewandelter Überzeugung“ zurücknehmen. Auf

diese Weise lässt sich verhindern, dass derartige Arbeiten in Werkverzeichnissen erscheinen.

Das Urhebernennungsrecht (§ 13)

Für die Praxis weit bedeutender als das Veröffentlichungsrecht ist das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, aus dem sich das ungemein wichtige Recht auf Namensnennung ableitet. Das Nennungsrecht steht allerdings nur dem Urheber als natürlicher Person zu; Museen oder Bildagenturen haben ein entsprechendes Recht nicht, weil sie keine Urheber sind. Sie können es allenfalls vertraglich durchsetzen, wenn sie die Nennung zur Bedingung bei der Einräumung der ihnen von den Fotografen übertragenen Rechte machen.

Künstlerinnen und Künstler haben sogar die Möglichkeit, einen nachgewiesenermaßen in der Szene eingeführten Künstlernamen, also ein Pseudonym, in ihre Personenstandsdokumente – Personalausweis, Reisepass – eintragen zu lassen und unter diesem Künstlernamen Verträge abzuschließen. Zuständig für die Eintragung sind die Personenstandsbehörden der Kommunen.

In Bezug auf das urheberrechtliche Namensnennungsrecht steht es dem Künstler frei zu bestimmen, ob seine Werke mit seinem bürgerlichen oder mit seinem Künstlernamen bezeichnet werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Urheber, der ein Werk mit seinem Namen versehen hat, darauf besteht, dass dieser Name auch im Zusammenhang mit Veröffentlichungen des Werkes genannt wird.

Besondere Bedeutung gewinnt das Namensnennungsrecht im Zusammenhang mit der Nutzung von Fotografien, bei deren Abdruck die Nennung des Fotografen bedauerlicherweise nicht selten unterbleibt. Besonders in der Presse gibt es Fälle, in denen das Nennungsrecht nicht beachtet wird und statt des Namens des Fotografen eine Agentur oder der Verlag erwähnt wird. Die Ursache kann sein, dass in bestimmten Branchen oder Unternehmen rechtsgeschäftliche Vereinbarungen getroffen wurden, in denen die Urheber auf die Nennung ihres Namens verzichten; soweit derartige

Vereinbarungen in Formularverträgen oder durch allgemeine Geschäftsbedingungen herbeigeführt werden, ist aber zu beachten, dass solche Bedingungen unter gewissen Umständen unwirksam sein können (Überraschklausel, unangemessene Benachteiligung – vgl. im Einzelnen die seit 1.1.2002 in das BGB aufgenommenen Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen in §§ 305 ff.). Die Gerichte haben in bestimmten Fällen „Branchenübungen“ anerkannt, die ebenfalls dazu führen können, dass die Urheberbezeichnung ohne besondere vertragliche Vereinbarung entfallen kann. Dies ist vor allem in Fällen denkbar, in denen eine Bezeichnung aus technischen Gründen nicht angebracht werden kann.

All dies sind Ausnahmen. In der Regel ist deshalb davon auszugehen, dass ohne ausdrücklichen Verzicht des Urhebers sein Name in direkter Verbindung zum veröffentlichten Werk genannt werden muss.

Die korrekte Nennung des Namens in Zusammenhang mit der Veröffentlichung hat vor allem deshalb entscheidend an Bedeutung gewonnen, weil die internationalen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit → verwaisten Werken den Zugriff auf Werke erleichtern, deren Urheber nicht auffindbar sind. Zumindest die erkennbare Nennung des Namens im Zusammenhang mit dem Vervielfältigungsstück – dem Buch, dem Datenträger, dem Foto könnte viele Werke davor bewahren, ein derartiges Schicksal als verwaistes Werk zu erleiden, zum Nachteil des Urhebers.

Verbot der Entstellung des Werkes (§ 14)

Das Urheberpersönlichkeitsrecht räumt Urhebern die Befugnis ein, Entstellungen oder sonstige Beeinträchtigungen ihrer Werke zu verbieten, wenn ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährdet sind. Das Entstellungsverbot schützt also insbesondere vor unberechtigten und diskriminierenden Eingriffen in die Integrität der Werkschöpfung, die gleichzeitig die Persönlichkeit berühren. Entstellungen gehen weit über den Eingriff hinaus, den → Bearbeitungen darstellen und finden deshalb

besondere Erwähnung im Zusammenhang mit den Persönlichkeitsrechten.

Entstellungen liegen etwa vor, wenn mehrteilige Kunstwerke durch Entfernung von Teilen verstümmelt werden, Wandmalereien nur teilweise überstrichen oder Texte bzw. Kompositionen verfremdet, gekürzt oder so verändert werden, dass das zugrundeliegende geistige Konzept Schaden nimmt. Entstellungen sind daher besonders häufig im Zusammenhang mit der Veränderung plastischer Gestaltungen, der Versetzung von Werken an andere Standorte und des Umbaus von Gebäuden mit gleichzeitiger Umgestaltung von raumgebundenen Kunstwerken. Schließlich können auch rufschädigende Ausstellungen als Entstellungen bewertet werden. Auch Bauwerke, die vom Gesetz ebenso geschützt werden wie Kunstwerke, können durch Eingriffe der Bauherren oder Eigentümer entstellt werden.

Das Entstellungsverbot kann auch nutzbar gemacht werden, um Ergänzungen von Werken zu verhindern. So wehrte sich ein Architekt erfolgreich gegen eine Treppenhausgestaltung in dem von ihm entworfenen Gebäude – ein eigenständiges, im Rahmen einer Ausschreibung von einer Künstlerin geschaffenes Kunstwerk: Er sah darin eine Entstellung seines Raumentwurfs und des Bauwerks und setzte die Entfernung des Kunstwerks durch. Dieser Situation entgeht der Bauherr am besten dadurch, dass er den Architekten bereits im Entwurfsvertrag verpflichtet, eine spätere ergänzende künstlerische Gestaltung zu akzeptieren.

Im Gegensatz zur Entstellung eines Werkes kann die → Bearbeitung, d.h. die schöpferische Umgestaltung mit Einverständnis oder die → freie Benutzung eines Werks ohne Einwilligung der Urheber zulässig sein.

Zerstörung von Werken

Im Gegensatz zum Verbot der Entstellung enthält das Gesetz keine ausdrückliche Formulierung, aus der sich das Verbot einer Werkzerstörung oder deren Folgen ableiten lassen könnten. Was Eigentümer von Kunstwerken in ihren vier Wänden mit ihren Kunst-

werken tun, entzieht sich weitgehend der Kenntnis der Öffentlichkeit und damit der Justiziabilität.

Vor allem aber im Bereich der Kunst im öffentlichen Raum kommt es häufiger vor, dass Bauherren oder Eigentümer von Kunstwerken diese aus verschiedenen Gründen beseitigen möchten und dies in aller Öffentlichkeit auch tun, manchmal als Ergebnis lebendiger Debatten in demokratisch gewählten Gremien. Bekannt geworden ist die Entfernung einer Skulptur, die vor dem Dom in Minden stand, und die Beseitigung der „Documenta-Treppe“ in Kassel. Die Gerichte haben Schwierigkeiten, mangels einer Verbotsnorm im Interesse der Künstler gegen die Eigentümer zu entscheiden.

Wird durch die Entfernung eines Kunstwerks eine Raumsituation beeinträchtigt, die aus dem Zusammenspiel von Kunstwerk und Umfeld entstand, kann ein Interessengegensatz zwischen Eigentümer- und Künstlerinteressen bzw. zwischen Künstler und Architekt entstehen, der gegen die Zulässigkeit der Entfernung eines Elements spricht. In keinem Fall darf die Entfernung die Persönlichkeitsrechte der Künstler tangieren, etwa durch die Verbringung einer Skulptur auf einen Bauhof, in dem sie zwischen verrostenden Maschinen gelagert wird. Insofern waren diejenigen klüger, die die Entfernung der Leninskulptur vom ehemaligen Leninplatz in Berlin veranlassten: Sie sorgten dafür, dass das Kunstwerk zerlegt und die Einzelteile vergraben, also unsichtbar gemacht wurden. Diese Beseitigungstechnik eröffnet sogar den Spielraum für eine spätere Rekonstruktion bei gewandelter Überzeugung.

Die sicherste Gewähr vor der Vernichtung von Kunstwerken im öffentlichen Raum bietet der Einsatz der Mittel der Denkmalpflege, die zumindest in einigen Teilen der ehemaligen DDR Bilderstürme der unmitttelbaren Nachwendezeit verhindert und z.B. die Erhaltung der Marx-Engels-Skulptur von Engelhardt, Middel und Stötzer und des Thälmann-Denkmal von Kerbel ermöglicht hat. Allerdings fremdelt die deutsche Denkmalpflege, von Ausnahmen abgesehen, immer noch vor dem Umgang mit der zeitgenössischen Kunst und greift leider immer noch viel zu selten ein.

Der beste Rat, den man Zerstörungswilligen geben kann, ist, zumindest die betroffenen Urheber zu benachrichtigen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ggf. ihre Werke zurückzunehmen oder für eine andere Verwendung zu sorgen. Dies bietet natürlich auch die Chance, die Öffentlichkeit von der bevorstehenden Schandtat zu informieren, wobei der Erfolg leider meist absehbar gering ist.

Erfreulich ist, dass die Bundesregierung intensive Aufklärungsarbeit für die Behörden und Dienststellen leistet, denen Kunstwerke anvertraut sind, und dadurch nicht nur Verständnis für die Situation weckt, sondern auch Verantwortungsgefühl für den Erhalt von Werken, die in aller Regel unter Einsatz erheblicher Mittel meist der öffentlichen Hand angeschafft wurden und deren Integrität im Übrigen, wie anfangs beschrieben, zum integralen Bestand der Persönlichkeitsrechte der Urheber zählt.

2.3 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der für Künstlerinnen und Künstler materiell wichtigste Bereich des Urheberrechts betrifft die Nutzung bzw. „Verwertung“ von Kunstwerken in Form der traditionellen Vervielfältigung, der Reproduktion sowie der immateriellen/digitalen Vermittlung und Verbreitung der Werke an die Öffentlichkeit, z.B. durch das Internet.

In der Regel werden die entsprechenden Nutzungen auf der Grundlage von Vereinbarungen über die Einräumung von Nutzungsrechten zu den genannten und weiteren bestimmten Zwecken von den Urhebern bzw. ihren Vertretern, z.B. → Verwertungsgesellschaften oder → Agenturen gestattet und bedürfen, um wirksam zu sein, der präzisen Beschreibung des Vertragsgegenstands und der beabsichtigten Nutzung.

In einigen Ausnahmefällen jedoch ist der freie Zugang zu geschützten Werken und die Vornahme von Reproduktionen oder anderen Nutzungen – z.B. Einstellung ins Internet – auch ohne Einverständnis der Werkschöpfer zulässig. Das Gesetz schränkt im Rahmen der Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Geistigen

Eigentums in diesen Fällen die Nutzungsrechte durch sog. „Schrankenregelungen“ ein. Beispiele sind Nutzungen als wissenschaftliche Zitate, Presse- und Fernsehberichterstattung. Auch in Bezug auf Kunstwerke, die dauerhaft im öffentlichen Raum aufgestellt sind, gelten Sonderregelungen (→ Panoramafreiheit). In den genannten und anderen Fällen ist die Nutzung auch ohne Genehmigung und Entrichtung einer Vergütung im gesetzlich genau definierten Umfang zulässig.

In einer weiteren Reihe von Fällen ist zwar die private Nutzung von Werken ebenfalls ohne Einwilligung zulässig (z.B. durch Anfertigung von Fotokopien, digitalen Speicherungen oder Mitschnitte zu privaten Zwecken mit analogen oder digitalen Geräten). Hierfür ist jedoch von den Geräteherstellern bzw. Produzenten der Trägermaterialien oder anderen Nutzungsvermittlern (z.B. Copyshops, Bibliotheken) eine pauschalierte Vergütung zu entrichten, die von Verwertungsgesellschaften verwaltet wird.

Das traditionelle Nutzungsrecht der bildenden Künstler ist das Reproduktionsrecht, das Recht, Kunstwerke zu vervielfältigen, abzdrukken und zu verbreiten, etwa in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften oder in Kalendern und auf Postern. Ein weiteres wichtiges Recht ist das Senderecht, das von Fernsehunternehmen genutzt wird und in Deutschland von der VG Bild-Kunst aufgrund von Gesamtverträgen mit den Sendeunternehmen verwaltet wird, soweit es sich nicht um monografische Sendungen handelt.

Erhebliche Bedeutung hat das Recht gewonnen, Kunstwerke in digitalisierter Form – auch die Digitalisierung ist eine Reproduktion – zu vervielfältigen und im nächsten Nutzungsschritt über „das Internet“ oder andere, begrenzte Netze zugänglich zu machen, also auf andere Computer, Endgeräte oder Datenträger zu übertragen bzw. zum Download anzubieten. Hier ist zuletzt durch die EU-Richtlinie zum „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ von 2001 und ihre Umsetzung in deutsches Recht definitorische Klarheit geschaffen worden; sowohl das „Zur Verfügung stellen“ zur Nutzung durch Abruf von Werken, die in Datenbanken bzw. Computern gespeichert sind, als auch die Übertragung von Wer-